Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Grumbach, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Michels, Stangendorf, Thurm, Niederwillen, Rußdorf und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Aelteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 50. | Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk | Freitag, den 1. März | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk | 1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 Mk. 40 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mk. 82 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Ebert-Straße 4 b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die 8spaltige Grundzeile mit 15 Pfg. für auswärtige Besteller mit 20 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 45 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kostet die 8spaltige Zeile 45 Pfg., für Auswärtige 60 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

Frische Seefische.

Neue Bezirkslebensmittelkarte F 1. Nr. 836—1169. Auf den Kopf ½ Pfund bei Küchler und Lindig.

Kabliau	I	73 Pfg.	für das ½ Pfund.
„	III	55 „	„ „ „
Wittlinge		45 „	„ „ „

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 2. März.

Auf den Kopf 170 Gramm, Kinder unter 6 Jahren 85 Gramm.

Kohl- und Weißrüben.

Freitag vormittags von 8—12 Uhr. ½ Zentner Kohlrüben: Mk. 5.—
½ „ Weißrüben: Mk. 4.50

Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Gemüsekonserven.

Nr. 1—800 der gelben und braunen Lebensmittelkarte. Außerdem April. Milch eine Dose 1.20 Mk. Freitag den 1. 3. 18. nachm. von 3—5 Uhr in der Verkaufsstelle Bürgerschule.

Marmelade

Bezirkslebensmittelkarte C 2. ½ Pfd. = 45. Pfg.

Kartoffeln auf Wochenkarte für die nächsten 14 Tage

Montag, den 4. 3. 1918 vorm. von 8—12 Uhr im Kartoffelkeller an der Glauchauerstraße. Rote Karte 10 Pfd. = 90 Pfg. und grüne Karte 14 Pfd. = 1.26 M. Abschnitt 22 und 23. Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Bezirksverband.
Reg.-Nr. 372. Le.

Kaffee-Ersatzmittel.

Besitzer von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bereits am 23. November 1917 im Handel befanden und der Anschaffungspreis über dem jetzigen Höchstpreis liegt, werden ersucht, sich bis zum 8. März hier schriftlich zu melden.

Glauchau, am 26. Februar 1918.

Freiherr v. Welck, Amtshauptmann.

Durch gemeinsame Verordnung des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. Oktober 1916 (abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 240 vom 14. Oktober 1916, nachgedruckt in sämtlichen Amtsblättern) war Heeres- und Marinelieferanten und solchen Unternehmern, die bei künftigen Vergebungen berücksichtigt zu werden wünschten, die Ausfüllung eines Meldescheins für Heereslieferungen und dessen Einreichung bei den Handels- und Gewerbekammern auferlegt worden.

Nachdem der Sächsische Ausschuß für Heeres- und Flottenlieferungen seine, die Uebermittelung aller berechtigten Wünsche bezgl. Heranziehung und Vergebung von Heeresaufträgen mit einschließende Tätigkeit aufgenommen hat, kann auf diese Meldescheine verzichtet werden. Die Verordnung wird deshalb aufgehoben.

Die Verpflichtung zur weiteren Ausfüllung aller von den Kriegsamtstellen herausgegebenen Meldescheine bleibt bestehen.

Dresden, am 23. Februar 1918.

Ministerium des Innern. Kriegsministerium.

Richtpreise für Gemüsepflanzen für das Jahr 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 607) wird nach Anhörung des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen angeordnet, daß im Gebiete des Königreichs Sachsens beim Verkauf von Gemüsepflanzen folgende Richtpreise nicht überschritten werden dürfen:

	Pflanzen aus dem Frühbeet unverstopft: 1 Schock	Pflanzen aus dem Frühbeet verstopft: 1 Schock	Pflanzen aus dem Frühbeet Freiland: 1 Schock
Salat	0,70 M.	1,20 M.	0,50 M.
Sellerie	0,80 „	1,50 „	—
Kohlrabi	1,00 „	1,50 „	0,70 „
Weißkraut, überwintert	— „	2,50 „	—
Weißkraut	1,00 „	1,50 „	0,60 „
Rotkraut	1,20 „	1,80 „	0,80 „
Wirsing	1,00 „	1,50 „	0,60 „
Braun-, Grün- und Krauskohl	0,70 „	1,00 „	0,50 „
Blumenkohl	1,80 „	2,50 „	1,20 „
Rosenkohl	0,80 „	1,20 „	0,60 „
Zwiebeln	0,80 „	— „	—
Porree	0,80 „	1,20 „	0,60 „
Rote Rüben	0,70 „	— „	0,50 „
Kohlrüben	0,50 „	— „	0,30 „
Majoran	1,20 „	2,00 „	—
	verstopft: 1 Stück	mit Topfballen: 1 Stück	
Tomaten je nach Größe und Stärke	10 bis 20 Pfg.	25 bis 35 Pfg.	
Gurken je nach Größe und Stärke	10 „ 15 „	20 „ 30 „	
Kürbis	5 „	25 „	
Kartoffelstecklinge	10 „	15 „	

Die Preise für Gemüsepflanzen dürfen diese Höhe nur bei gesunden und gut entwickelten Pflanzen in frischestem Zustande und nur im Kleinverkauf erreichen. Im Großverkauf und beim Verkauf an Feldgemüsezüchter sind die Pflanzen entsprechend billiger abzugeben, ebenso, wenn es sich nicht um gesunde und gut entwickelte Pflanzen in frischestem Zustande handelt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der im Eingang erwähnten Bekanntmachung vom 25. September mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R.-G.-Bl. S. 467) in Verbindung mit der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) über die Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verwirkt ist.

Dresden, am 23. Februar 1918. Ministerium des Innern.

Der Wortlaut der Friedensbedingungen mit Rußland.

In der Dienstag-Sitzung des Reichstages gab Unterstaatssekretär von dem Busche-Haddenhausen die Bedingungen bekannt, unter denen Deutschland bereit ist, mit Rußland die Verhandlungen wieder aufzunehmen und Frieden zu schließen:

1. Das Deutsche Reich und Rußland erklärten die Beendigung des Kriegszustandes. Beide Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zusammenzuleben.

2. Die Gebiete, die westlich der den russischen Vertretern in Brest-Litowsk mitgeteilten Linie lagen und zum russischen Reiche gehört haben, werden der bisherigen Hoheit Rußlands nicht mehr unterstehen. Die Linie ist in Gegend Dünaburg bis zur Ostgrenze Kurlands zu verlegen. Aus der ehemaligen Zugehörigkeit dieser Gebiete zum russischen Reich werden ihnen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse der Gebiete. Deutschland und Oesterreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal der Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerungen zu bestimmen. Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilisierung durchgeführt ist, das östlich der oben genannten Linie gelegene Gebiet zu räumen, soweit sich nicht aus Artikel 4 etwas anderes ergibt.

3. Livland und Estland werden von deutschen Truppen und Roter Garde unverzüglich geräumt und von deutscher Polizeimacht besetzt, bis Landesinstitutionen die Sicherheit gewährleisten und die deutsche Ordnung hergestellt ist. Die aus baltischen Gebieten verschleppten Landesbewohner sind sofort freizugeben.

4. Rußland schließt sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik. Ukraine und Rußland werden ohne jeden Verzug von russischen Truppen und Roter Garde geräumt.

5. Rußland wird alles in seinen Kräften stehende tun, um alsbald die ordnungsmäßige Rückkehr der ostanatolischen Provinzen an die Türkei sicherzustellen, und erkennt die Abschaffung der türkischen Kapitulationen an.

6. a. Die völlige Demobilmachung des russischen Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile ist unverzüglich durchzuführen.

6. b. Die russischen Kriegsschiffe im Schwarzen Meer, in der Ostsee und im Eismeer sind, soweit sie russische Häfen zu überführen, um dort bis zum allgemeinen Friedensschluß zu belassen, oder sofort zu demobilisieren. Kriegsschiffe der Ententemächte im Bereich sind wie russische Kriegsschiffe zu behandeln.

6. c. Die Handelsschiffahrt im Schwarzen Meer und in der Ostsee wird wieder aufgenommen, wie es im Waffenstillstandsvertrag vorgesehen war. Die Mi